



© Marco2817 - Fotolia.com

## Vorteile aus der Reisekostenreform

### Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung in Kraft

Die Einigung kam am 12.12.2012 im Vermittlungsausschuss, der Bundestag hat den Vorschlag am 17.01.2013 und der Bundesrat am 01.02.2013 angenommen. Die Aufmerksamkeit war gering, treten die Erleichterungen zum Reisekostenrecht doch erst zum 01.01.2014 in Kraft.

Zunächst die Erleichterungen der **Unternehmensbesteuerung** rückwirkend zum 01.01.2013:

- Verlustrücktrag möglich in Höhe von bis zu 1. Mio Euro (bis zu 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung).

Vorteil für kleine und mittlere Unternehmen: kurzfristige Liquidität in Krisenzeiten

- Eine Organschaft (im EU- und EWR-Raum) kann leichter begründet werden.

Vorteil: schnellerer Gewinntransfer auch bei Auslandstochtergesellschaften nur mit Geschäftsführung oder Sitz im Inland

- Bilanzberichtigung in der Organschaft möglich

Vorteil: eine Korrektur von Bilanzfehlern ist möglich ohne Gefährdung des Gewinnabführungsvertrags.

Weitere Erleichterungen treten für 2014 in Kraft.



Werner Lohse  
Steuerberater,  
Partner der Sozietät  
VOSS SCHNITGER  
STEENKEN BÜNGER  
& PARTNER  
in Oldenburg  
werner.lohse@obic.de

Ab 2014 wird das **Reisekostenrecht** vereinfacht.

**Kilometergeld:** Anstelle der „regelmäßigen Arbeitsstätte“, die in der Vergangenheit oftmals umstritten war, wird ab 01.01.2014 die „erste Tätigkeitsstätte“ eingeführt. Diese wird vom Arbeitgeber (im Arbeits- oder Dienstvertrag) oder vom Finanzamt nach quantitativen Regeln festgelegt. Damit unterliegt nur noch die Strecke zur ersten Tätigkeitsstelle der Pendlerpauschale (gefährte Kilometer, einfache Strecke). Die Fahrten zu anderen Tätigkeitsorten können dann mit der Kilometerpauschale (gefährte Kilometer, gesamte Strecke) abgerechnet werden. Dies wirkt sich auch erleichternd aus auf die Kilometer-Besteuerung des geldwerten Vorteils des Dienstwagens.

**Verpflegung:** Künftig gelten nur noch zwei (statt drei) Staffelsätze (ab 8 Stunden 12 Euro, ab 24 Stunden 24 Euro). Dies ist insbesondere von Vorteil für Mitarbeiter mit vielen Kurzreisen und für An- und Abreisen. Die steuerliche Hinzurechnung für durch den Arbeitgeber bezuschusstes Essen fällt nicht (mehr) an, wenn die Verpflegungspauschsätze in Anspruch genommen werden könnten. Die Kürzungen sind in diesen Fällen weiterhin vorzunehmen.

**Übernachtung:** Bei längeren Auswärtstätigkeiten können die tatsächlichen Hotel- oder Mietkosten für 48 Monate bis zur Höhe von 1000 Euro/Monat abgesetzt werden.

**Doppelte Haushaltsführung:** Die Mietkosten einer doppelten Haushaltsführung können zukünftig ebenfalls mit einem Höchstbetrag bis zu 1000 Euro/Monat steuerlich geltend gemacht werden. Als Vorteil kann vermerkt werden, dass ein Vergleich mit ortsüblichen Vergleichsmieten entfällt. Allerdings liegt nur noch dann eine (beruflich bedingte) Zweitwohnung vor, wenn sich der Steuerpflichtige an den Kosten der Lebensführung angemessen beteiligt.

Weitere Informationen gerne vom Autor.

Zum Thema  
beantworten wir gerne Ihre Fragen.

**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

**OBIC REVISION GMBH**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



**Besuchen Sie uns auf [www.obic.de](http://www.obic.de)**

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0  
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

**OBIC - Die Berater.**

